

# Vorratsdatenspeicherung im neuen Gewand: die Leitlinien des BMJV und ihre Auswirkung auf die Polizeiarbeit

Von Professor Dr. Thomas Hoeren<sup>1</sup>

Der folgende Beitrag basiert auf Überlegungen, die Prof. Dr. Thomas Hoeren auf einer Einblicke-Veranstaltung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Kriminalpolizei beim Bundeskriminalamt am 24.04.2014 in Wiesbaden als Vortrag unter dem Titel „Datenschutz im Internet - Muss die Polizei wirklich alles wissen?“ vorgestellt hatte. Da mittlerweile konkrete „Leitlinien des BMJV zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstsperrfrist der Verkehrsdaten“ vorliegen, bot sich eine aktualisierte Auseinandersetzung mit dieser Art der Vorratsdatenspeicherung an. Thomas Hoeren ist Direktor des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) der Universität Münster und Verfasser zahlreicher Publikationen zum Internet- und Datenschutzrecht.

Prof. Dr. Sigmund P. Martin, LL.M. (Yale),  
Hochschule des Bundes,  
Fachbereich Kriminalpolizei, Wiesbaden

## 1. Die neuen Leitlinien von April 2015

Im April 2015 legten Bundesjustizminister Heiko Maas und Innenminister Thomas de Maizière die „Leitlinien des BMJV zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstsperrfrist der Verkehrsdaten“ vor.<sup>2</sup> Aufgegriffen wird damit der alte Plan zur Vorratsdatenspeicherung. Gespeichert werden sollen künftig Verkehrsdaten, wie Rufnummern oder IP-Adressen sowie Mobilfunkstandortdaten. Die Speicherfristen betragen zehn Wochen für Verkehrsdaten und vier Wochen für Standortdaten. In Abgrenzung zu den äußeren Daten des Telekommunikationsvorgangs werden die Inhalte von E-Mails oder Telefonaten nicht gespeichert. Der Abruf all dieser Daten durch die Strafverfolgungsbehörden soll an die Voraussetzung geknüpft sein, dass diese hinsichtlich „konkreter schwerster Gefahren“ tätig werden. Die Maßnahme steht unter einem Richtervorbehalt und kann daher auch nicht im Wege einer Eilkompetenz der Staatsanwaltschaften erlassen werden. Betroffen sind von diesen Maßnahmen alle Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, deren Pflichten genauer geregelt sind (insbesondere im Hinblick auf die Löschung der Daten nach Ablauf der Speicherfristen).

## 2. Effizienz?

Immer wieder taucht gesellschaftspolitisch die Frage auf, wie effizient eine Vorratsdatenspeicherung überhaupt ist. Gegner und Befürworter der Vorratsdatenspeicherung stehen sich in diesem Punkt unversöhnlich gegenüber.<sup>3</sup> Hinreichendes belastbares Zahlenmaterial, das die Effizienz statistisch be- oder widerlegen könnte, gibt es nämlich nicht. Damit stellt sich die Frage, ob man die Effizienzthematik nicht auf einer Meta-Ebene, nämlich der der gesellschaftspolitischen Darlegungs- und Beweislast, verorten muss. Auf dieser Ebene ist die Frage der Effizienz einfach zu be-

antworten. Wer solch schwerwiegende Eingriffe in die Kommunikationsfreiheit und die Privatsphäre vornehmen will, hat sehr hohe Darlegungs- und Beweislasten zu erfüllen. Insofern sind die Strafverfolgungsbehörden im Obligo.

Diese sind jedoch weit davon entfernt, diesem Obligo entsprochen zu haben. Effizienz wird schlichtweg behauptet und damit erklärt, dass hier eine Totalüberwachung der deutschen und europäischen Gesellschaft vorgenommen werde. Bei einer solchen Globalüberwachung würden dann zwangsläufig mehr Möglichkeiten bestehen, Täter zu ermitteln. Doch so einfach ist das nicht. Die anfallenden Datenmengen sind enorm und selbst mit heutigen anspruchsvollsten Big-Data-Tools kaum noch sinnvoll zu verarbeiten. Studien darüber, wie man mit solchen Datenmengen ermittlungstechnisch umzugehen gedenkt, sind kaum veröffentlicht. Dieses Schweigen mag man mit der besonderen Vertraulichkeit solcher Informationen rechtfertigen. Wie schon gesagt, müssen die Ermittlungsbehörden aber gerade wegen der hohen Darlegungs- und Beweislast in die Informationsoffensive gehen und mehr darüber aufklären, ob und wie sie diese Datenmengen für ihre Ermittlungszwecke nutzen können.

Dieser Aufklärungspflicht haben sie bisher mitnichten entsprochen. Erinnert sei an die Studie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg, in der der Nutzen der Vorratsdatenspeicherung ausführlich geprüft wurde.<sup>4</sup> Im Ergebnis stellte diese Studie fest, dass kein Zusammenhang zwischen der Vorratsdatenspeicherung und den Aufklärungsquoten in bestimmten untersuchten Deliktsbereichen ermittelt werden könne. Insbesondere habe der Wegfall der Vorratsdatenspeicherung nicht zu erkennbaren Veränderungen in den Aufklärungsquoten geführt. Auch sei die Vorratsdatenspeicherung nicht dazu nutzbar gewesen, Terroranschläge zu verhindern. Die Studie kritisiert die fehlenden empirischen Untersuchungen zu den Auswirkungen der Vorratsdatenspeicherung. Offensichtlich sei eine solche neutrale Evaluierung über Jahrzehnte hinweg aus Kostengründen nicht vorgenommen worden.

Gegen diese Studie argumentiert der Abschlussbericht des Bundeskriminalamtes zum „Stand der statistischen Datenerhebung im BKA von März/April 2011“.<sup>5</sup> Nach einer dreizehn monatigen Erhebung im BKA sei aufgefallen, dass in den Bereichen Computerbetrug und Kinderpornographie zahlreiche Fälle vorgelegen hätten, in denen die Provider von den Strafverfolgungsbehörden vergeblich um Auskunft ersucht worden seien. Wichtig sei hier eine ideale Speicherdauer der Verkehrsdaten von sechs Monaten, vor allem in den Bereichen Kinderpornographie und Computerbetrug.<sup>6</sup> Diese Studie ist aus heutiger Sicht eher merkwürdig. Denn sieht man sich die Leitlinien des BMJV an, soll die künftige Vorratsdatenspeicherung gerade nicht den Bereich des Computerbetrugs umfassen (s. u.). Für die meisten anderen Straftaten hat aber selbst das BKA keine Probleme mit den bis-

herigen Zugriffsregeln der StPO gesehen. Im Übrigen sieht die Studie keinen besonderen Bedarf für einen erleichterten Zugriff auf Telefondaten. Hinzuweisen sei ferner darauf, dass die Studie selbst vom Bundesjustizministerium massiv angegriffen und von zahlreichen Experten als methodisch fragwürdig bemängelt worden ist.<sup>7</sup>

### 3. Die Details der Leitlinien und das BVerfG

Die Leitlinien sind offensichtlich ein Versuch, die erhebliche Kritik an der Verfassungsmäßigkeit bisheriger Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung in Rechnung zu stellen.<sup>8</sup> Bekannt ist, dass sowohl das Bundesverfassungsgericht<sup>9</sup> als auch der Europäische Gerichtshof<sup>10</sup> die Zulässigkeit bisheriger Vorratsdatenspeicherungsregelungen abgelehnt hatten.<sup>11</sup>

Das Bundesverfassungsgericht lehnte die damaligen Pläne zur Vorratsdatenspeicherung im Kern ab, weil das Gesetz zur anlasslosen Speicherung umfangreicher Daten sämtlicher Nutzer elektronischer Kommunikationsdienste keine konkreten Maßnahmen zur Datensicherheit vorsehe und zudem die Hürden für staatliche Zugriffe auf die Daten zu niedrig seien.<sup>12</sup> Über Alternativpläne hat das BVerfG nichts gesagt; es musste dazu auch keine Stellung nehmen. Die Leitlinien versuchen nun, sich an den Vorgaben des BVerfG entlang zu lavieren. Dabei sind sie relativ abstrakt und ermöglichen es daher nicht ganz einfach, die Rechtskonformität zu prüfen. Unkonkret sind zum Beispiel die Hinweise darauf, dass die gespeicherten Daten von den Strafverfolgungsbehörden nur „zu eng definierten Strafverfolgungszwecken“ abgerufen werden dürfen oder „tatsächliche Anhaltspunkte für bestimmte konkrete schwerste Gefahren vorliegen“<sup>13</sup> müssen.

Unklar ist auch, wie der angekündigte Schutz von Berufsheimnisträgern von staten gehen soll.<sup>14</sup> Offensichtlich will man Daten etwa von Journalisten oder Seelsorgern aus der Vorratsdatenspeicherung heraus nehmen. Einem Datum sieht man es aber nicht an, ob es von einem Journalisten oder einem Seelsorger stammt. Die Formulierung der Leitlinien legt daher nahe, ein Abrufen dieser Daten zu erlauben, sie dann aber Verwendungs- und Verwertungsverboten unterliegen.<sup>15</sup> Auf diese Weise bleibt aber wiederum die Gefahr bestehen, dass diese Daten genutzt werden. Allerdings sehen die Leitlinien auch an einer anderen Stelle vor, dass zum Beispiel die Daten kirchlicher Organisationen grundsätzlich von der Speicherpflicht ausgenommen werden sollen,<sup>16</sup> wobei unklar ist, welche Organisationen dies generell betrifft. Auch wenn die Leitlinien selbst ausdrücklich davon sprechen, eine große Datenbank von Geheimnisträgern vermeiden zu wollen, bleibt es für den Bereich der Telefonseelsorge und Co. unumgänglich genau diese Datenbank anzulegen. Dabei ist es auch zu gewährleisten, dass nicht schon die negative Tatsache, dass Kontakte zu einer Telefonseelsorgeeinrichtung aufgenommen wurden, als solche gespeichert wird.

Probleme bestehen auch bezüglich des Richtervorbehalts. Zwar soll eine Vorratsdatenspeicherung nur nach Maßgabe einer richterlichen Entscheidung vorgenommen werden dürfen.<sup>17</sup> Doch der Richtervorbehalt verkörpert auch eine gewisse Scheinrationalität. Die Tatsache, dass irgendein Richter einen Speicherungsbeschluss unterzeichnet hat, schließt nicht massivste und unverhältnismäßige Eingriffe in die Grundrechte deutscher BürgerInnen aus, wie die Erfahrungen aus den USA zeigen.<sup>18</sup> Allerdings wurden interne Absprachen zwischen dem Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz und dem Bundesministerium des Innern bestätigt, wonach „die erst in der vergangenen Legislaturperiode neu gefassten Befugnisse zur Bestandsdatenauskunft

im Wesentlichen unverändert bleiben sollen.“<sup>19</sup> Das bedeutet, dass auf Anfrage der Polizei der Provider nach § 100j StPO auch ohne richterlichen Beschluss über die Zuordnung einer IP-Adresse zu einer Person Auskunft geben muss – auch unter Verwendung von Daten aus der Vorratsdatenspeicherung.

Für die Schwere der Straftat wird auf den „Katalog zur Wohnraumüberwachung“ abgestellt, womit wohl §§ 100c und d StPO gemeint ist. Insofern sollen von der Neuregelung nur „terroristische Straftaten und Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung)“ umfasst sein. So plausibel der Verweis auf § 100c StPO klingt, finden sich in den Katalogstraftaten auch eine Reihe von Straftaten, deren Konturierung kaum möglich ist. Man denke etwa an die Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats oder der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates. Gerade die Kombination von kaum konturierbaren Straftaten und sehr weiten Speicherbefugnissen sorgt in weiten Kreisen der Bevölkerung dafür, dass die Vorratsdatenspeicherung im Rahmen einer „Diktatur des gut Gemeinten“ massiv missbraucht werden könnte. Die Liste der erfassten Straftaten wird länger, wenn man etwa an die Bandbreite von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, schweren Raubs, Mord und Totschlag, Bestechlichkeit oder Geldwäsche denkt. Im Übrigen bezieht sich die Liste auch auf die Versuchsstrafbarkeit sowie auf Täter und Teilnehmer.

Die Speicherung der Daten hat im Inland zu erfolgen und bedarf eines hohen Sicherheitsstandards, was die Verschlüsselung und den Zugriff auf die Daten angeht (was auch immer das heißen mag).<sup>20</sup> Unklar sind auch die vorgeschlagenen Regelungen zur Kostenlast.<sup>21</sup> Die Kosten einer solchen Speicherung sollen nämlich nur erstattet werden, wenn eine unverhältnismäßige Kostenlast eine „erdrosselnde Wirkung“ hat.<sup>22</sup> Dies liest sich so, als seien damit deutlich härtere Anforderungen gemeint, als man gemeinhin mit dem enteignungsgleichen Eingriff und den Erstattungspflichten bei Nichtstörern verbindet.

Nach Angabe von Netzpolitik und einer entsprechenden Rückmeldung des Justizministers sollen im Übrigen sowohl die Funkzelle, in der sich das Mobiltelefon befindet, als auch der Zeitpunkt des Aufenthalts in dieser Funkzelle für vier Wochen gespeichert werden.<sup>23</sup> Damit ist eine lückenlose Überwachung von Personen möglich, anhand derer festgestellt werden kann, wann der Nutzer wo mit seinem Smartphone unterwegs ist.

### 4. Die Leitlinien und der EuGH

Die neuen Leitlinien entsprechen damit nicht den Vorgaben des EuGH. Der EuGH argumentierte in Ziff. 27<sup>24</sup>:

„Aus der Gesamtheit dieser Daten können sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben der Personen, deren Daten auf Vorrat gespeichert wurden, gezogen werden, etwa auf Gewohnheiten des täglichen Lebens, ständige oder vorübergehende Aufenthaltsorte, tägliche oder in anderem Rhythmus erfolgende Ortsveränderungen, ausgeübte Tätigkeiten, soziale Beziehungen dieser Personen und das soziale Umfeld, in dem sie verkehren.“

Bei der Güterabwägung zwischen Privatsphäre und Sicherheitsüberlegungen konstatierte der EuGH (Ziff. 49<sup>25</sup>):

„Zu der Frage, ob die Vorratsspeicherung der Daten zur Erreichung des mit der Richtlinie 2006/24 verfolgten Ziels geeignet ist, ist festzustellen, dass angesichts der wachsenden Bedeutung elektronischer Kommunikationsmittel die nach dieser Richtlinie auf Vorrat zu speichernden Daten den für die Strafverfolgung zuständigen nationalen Behörden zusätzliche Möglichkeiten zur Aufklärung schwerer Straftaten bieten und insoweit daher ein nützliches

Mittel für strafrechtliche Ermittlungen darstellen. Die Vorratsspeicherung solcher Daten kann somit als zur Erreichung des mit der Richtlinie verfolgten Ziels geeignet angesehen werden.“

Doch bei der Erforderlichkeit sieht der EuGH größte Bedenken (Ziff. 51<sup>26</sup>):

„Zur Erforderlichkeit der durch die Richtlinie 2006/24 vorgeschriebenen Vorratsspeicherung der Daten ist festzustellen, dass zwar die Bekämpfung schwerer Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität und des Terrorismus, von größter Bedeutung für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist und dass ihre Wirksamkeit in hohem Maß von der Nutzung moderner Ermittlungstechniken abhängen kann. Eine solche dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung kann jedoch, so grundlegend sie auch sein mag, für sich genommen die Erforderlichkeit einer Speicherungsmaßnahme – wie sie die Richtlinie 2006/24 vorsieht – für die Kriminalitätsbekämpfung nicht rechtfertigen.“

Der EuGH stellt damit eindeutig klar, dass die Bekämpfung schwerer Kriminalität zwar legitim ist, aber für sich genommen die Erforderlichkeit einer Speicherungsmaßnahme nicht rechtfertigen kann, wie sie in der Richtlinie 2006/24/EG vorgesehen war.

Die Tatsache, dass die Daten der gesamten Bevölkerung auf nahezu allen Kommunikationswegen gespeichert werden, sieht der EuGH ebenfalls als fragwürdig an (Ziff. 56<sup>27</sup>):

„Zu der Frage, ob der mit der Richtlinie 2006/24 verbundene Eingriff auf das absolut Notwendige beschränkt ist, ist festzustellen, dass nach Art. 3 dieser Richtlinie in Verbindung mit ihrem Art. 5 Abs. 1 alle Verkehrsdaten betreffend Telefonfestnetz, Mobilfunk, Internetzugang, Internet-E-Mail und Internet-Telefonie auf Vorrat zu speichern sind. Sie gilt somit für alle elektronischen Kommunikationsmittel, deren Nutzung stark verbreitet und im täglichen Leben jedes Einzelnen von wachsender Bedeutung ist. Außerdem erfasst die Richtlinie nach ihrem Art. 3 alle Teilnehmer und registrierten Benutzer. Sie führt daher zu einem Eingriff in die Grundrechte fast der gesamten europäischen Bevölkerung.“

Und dann wird der EuGH noch deutlicher (Ziff. 57–59<sup>28</sup>):

„Hierzu ist erstens festzustellen, dass sich die Richtlinie 2006/24 generell auf alle Personen und alle elektronischen Kommunikationsmittel sowie auf sämtliche Verkehrsdaten erstreckt, ohne irgendeine Differenzierung, Einschränkung oder Ausnahme anhand des Ziels der Bekämpfung schwerer Straftaten vorzusehen. Die Richtlinie 2006/24 betrifft nämlich zum einen in umfassender Weise alle Personen, die elektronische Kommunikationsdienste nutzen, ohne dass sich jedoch die Personen, deren Daten auf Vorrat gespeichert werden, auch nur mittelbar in einer Lage befinden, die Anlass zur Strafverfolgung geben könnte. Sie gilt also auch für Personen, bei denen keinerlei Anhaltspunkt dafür besteht, dass ihr Verhalten in einem auch nur mittelbaren oder entfernten Zusammenhang mit schweren Straftaten stehen könnte (...). Zum anderen soll die Richtlinie zwar zur Bekämpfung schwerer Kriminalität beitragen, verlangt aber keinen Zusammenhang zwischen den Daten, deren Vorratsspeicherung vorgesehen ist, und einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit; insbesondere beschränkt sie die Vorratsspeicherung weder auf die Daten eines bestimmten Zeitraums und/oder eines bestimmten geografischen Gebiets und/oder eines bestimmten Personenkreises, der in irgendeiner Weise in eine schwere Straftat verwickelt sein könnte, noch auf Personen, deren auf Vorrat gespeicherte Daten aus anderen Gründen zur Verhütung, Feststellung oder Verfolgung schwerer Straftaten beitragen könnten.“

Der EuGH hat damit eine anlasslose Speicherung der Daten unbescholtener Bürger ausdrücklich verboten.<sup>29</sup> Im Kern ging es

dem EuGH nicht nur darum, die umfassende flächendeckende Erhebung aller Daten zu sanktionieren, sondern generell die anlasslose Erfassung von Daten zu verbieten.<sup>30</sup>

## 5. Ausblick

Inzwischen hat die Europäische Kommission erklärt, zumindest bis 2020 keine neue Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie erarbeiten zu wollen.<sup>31</sup> Anderslautende Äußerungen des Kommissars Oettinger wurden sofort in Brüssel dementiert. Ein Nachweis, dass die Vorratsdatenspeicherung irgendein Verbrechen hätte aufklären können, ist nicht geführt. In Frankreich, das lange Zeit eine Vorratsdatenspeicherung kannte, zeigen sich die fatalen Nicht – Konsequenzen dieser Vorratsdatenspeicherung im Charlie Hebdo – Attentat. Die Behauptung des Wirtschaftsministers Gabriel, die NSU-Anschläge hätten durch Vorratsdatenspeicherung verhindert werden können,<sup>32</sup> ist nicht schlüssig. Derzeit ist die Vorratsdatenspeicherung daher nicht durchsetzbar; die Pläne des BMJV werden im Falle der Umsetzung sicherlich über Jahre hinweg für juristische Debatten und komplexe Gerichtsverfahren sorgen.

## Anmerkungen

- 1 Thomas Hoeren ist Direktor des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) der Universität Münster und Projektkoordinator des BMBF-Großforschungsprojekts ABIDA (Assessing Big Data). Der Vortrag basiert auf Überlegungen, die der Verf. auf einer Einblick-Veranstaltung der BKA-Hochschule (Prof. Dr. Sigmund Martin) 2014 vorgestellt hat.
- 2 Leitlinien des BMJV zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten, April 2015, [http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/20150415-Leitlinien-HSF.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/20150415-Leitlinien-HSF.pdf?__blob=publicationFile) (zuletzt abgerufen am 06.05.2015).
- 3 Dazu in kritischer Auseinandersetzung mit Schäuble: Hirsch, ZRP 2008, 24 ff.
- 4 MPI-Studie „Schutzlücken durch Wegfall der Vorratsdatenspeicherung?“, Freiburg Juli 2011. abrufbar unter: [http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/20120127\\_MPI\\_Gutachten\\_VDS\\_Langfassung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/20120127_MPI_Gutachten_VDS_Langfassung.pdf?__blob=publicationFile) (abgerufen 9. Mai 2015).
- 5 BKA, Stand der statistischen Datenerhebung im BKA zu den Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu „Mindestspeicherfristen“.
- 6 BKA, Stand der statistischen Datenerhebung im BKA zu den Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu „Mindestspeicherfristen“, S. 16.
- 7 Wolfgang Janisch, BKA-Studie mit logischen Schwächen, Süddeutsche Zeitung 07.02.2012.
- 8 Weitere Versuche etwa Alexander Roßnagel/Antonie Moser-Knierim/Sebastian Schweda, Interessenausgleich im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung. Analysen und Empfehlungen, Baden-Baden (Nomos) 2013.
- 9 Dazu Roßnagel, NJW 2010, 1238 ff.
- 10 EuGH, Urteil vom 08.04.2014 – C 293/12 u. a., MMR 2014, 412 = ZD 2014, 296 m. Anm. Petri. Dazu auch Priebe, EuZW 2014, 456 ff.; Oranek, Neue Justiz 2014, 326 ff.; Roßnagel, MMR 2014, 372 ff.; Heussen, AnwBl 2014, 458 ff.
- 11 Zu weiteren Bedenken Graulich, NVwZ 2008, 485 ff.; Leutheusser-Schnarrenberger, ZRP 2007, 9 ff.; Hoeren, JZ 2008, 668 ff.
- 12 BVerfG, Urte. v. 02.03.2010 – 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08, BVerfGE 125, 260 = NJW 2010, 833.
- 13 Leitlinien des BMJV zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten, April 2015, S. 3.
- 14 Dazu Gola/Klug/Reif, NJW 2007, 2599 ff.
- 15 Leitlinien des BMJV zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten, April 2015, S. 4, 5.
- 16 Leitlinien des BMJV zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten, April 2015, S. 4.
- 17 Leitlinien des BMJV zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten, April 2015, S. 5.
- 18 Siehe zum FISA-Richtervorbehalt in den USA im Zusammenhang mit Abhörmaßnahmen der NSA <http://www.theguardian.com/law/2013/jul/09/fisa-courts-judge-nsa-surveillance> (zuletzt abgerufen am 8.5. 2015). Interessant auch Savage und Poitras in der NY Times [http://www.nytimes.com/2014/03/12/us/how-a-courts-secret-evolution-extended-spies-reach.html?\\_r=3](http://www.nytimes.com/2014/03/12/us/how-a-courts-secret-evolution-extended-spies-reach.html?_r=3) (abgerufen am 9.5.2015).

- 19 Vgl. [https://netzpolitik.org/2015/nicht-mehr-geheim-bundesregierung-bes-taetigt-nun-auch-offiziell-nebenabrede-zur-vorratsdatenspeicherung/\(zuletzt-abgerufen-am-07.05.2015\)](https://netzpolitik.org/2015/nicht-mehr-geheim-bundesregierung-bes-taetigt-nun-auch-offiziell-nebenabrede-zur-vorratsdatenspeicherung/(zuletzt-abgerufen-am-07.05.2015)).
- 20 Leitlinien des BMJV zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten, April 2015, S. 6.
- 21 Dazu eindrücklich VG Köln, Beschluss vom 08.09.2009–21 L 1107/09.
- 22 Leitlinien des BMJV zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten, April 2015, S. 7.
- 23 Vgl. [https://netzpolitik.org/2015/vorratsdatenspeicherung-soll-zuegig-zum-gesetz-werden/\(zuletzt-abgerufen-am-07.05.2015\)](https://netzpolitik.org/2015/vorratsdatenspeicherung-soll-zuegig-zum-gesetz-werden/(zuletzt-abgerufen-am-07.05.2015)), <https://twitter.com/HeikoMaas/status/588694807918157824/photo/1> (zuletzt abgerufen am 07.05.2015).
- 24 EuGH, Urt. v. 08.04.2014 – C–293/12 und C–594/12, MMR 2014, 412 = NVwZ 2014, 709 (710).
- 25 EuGH, Urt. v. 08.04.2014 – C–293/12 und C–594/12, MMR 2014, 412 (414) = NVwZ 2014, 709 (711).
- 26 EuGH, Urt. v. 08.04.2014 – C–293/12 und C–594/12, MMR 2014, 412 (414) = NVwZ 2014, 709 (712).
- 27 EuGH, Urt. v. 08.04.2014 – C–293/12 und C–594/12, MMR 2014, 412 (414) = NVwZ 2014, 709 (712).
- 28 EuGH, Urt. v. 08.04.2014 – C–293/12 und C–594/12, MMR 2014, 412 (414) = NVwZ 2014, 709 (712).
- 29 Ähnlich etwa auch Kühling, NVwZ 2014, 681, 684 ff.
- 30 Siehe dazu ausführlich Boehm/Cole, Data Retention after the Judgement of the Court of Justice of the European Union, [http://www.janalbrecht.eu/fileadmin/material/Dokumente/Boehm\\_Cole\\_-\\_Data\\_Retention\\_Study\\_-\\_June\\_2014.pdf](http://www.janalbrecht.eu/fileadmin/material/Dokumente/Boehm_Cole_-_Data_Retention_Study_-_June_2014.pdf) (zuletzt abgerufen am 07.05.2015); Roßnagel, Neue Maßstäbe für den Datenschutz in Europa – Folgerungen aus dem EuGH-Urteil zur Vorratsdatenspeicherung, MMR 2014, 372 (375).
- 31 Vgl. [http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr\\_releases/13145\\_de.htm](http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/13145_de.htm) (zuletzt abgerufen am 07.05.2015); [https://netzpolitik.org/2015/kommis-sion-dementiert-oettinger-keine-neue-eu-richtlinie-zur-vorratsdatenspei-cherung-nein/\(zuletzt-abgerufen-am-07.05.2015\)](https://netzpolitik.org/2015/kommis-sion-dementiert-oettinger-keine-neue-eu-richtlinie-zur-vorratsdatenspei-cherung-nein/(zuletzt-abgerufen-am-07.05.2015)).
- 32 Vgl. <http://www.sueddeutsche.de/digital/debatte-ueber-schaerfere-sicher-heitsgesetz-gabriel-nutzt-nsu-morde-als-argument-fuer-datenspeiche-rung-1.2422850> (zuletzt abgerufen am 07.05.2015).

## Kriminalistik

Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis · 69. Jahrgang

### Herausgeber:

**Prof. Dr. Jürgen Stock**,  
Generalsekretär IKPO – Interpol, Lyon

**Holger Münch**,  
Präsident des Bundeskriminalamtes

**Dieter Schneider**,  
Präsident des LKA Baden-Württemberg

**Peter Dathe**,  
Präsident des Bayerischen LKA

**Christian Steiof**,  
Direktor des LKA Berlin

**Dirk Volkland**,  
Direktor beim Polizeipräsidium, Fachdirektion  
Landeskriminalamt, Brandenburg

**Andrea Wittrock**, Leiterin LKA Bremen

**Thomas Menzel**,  
Leiter des LKA Hamburg

**Sabine Thureau**,  
Präsidentin des Hessischen LKA

**Ingolf Mager**, Direktor des LKA  
Mecklenburg-Vorpommern

**Uwe Kolmey**,  
Präsident des LKA Niedersachsen

**Uwe Jacob**,  
Direktor des LKA Nordrhein-Westfalen

**Johannes Kunz**,  
Leiter LKA Rheinland-Pfalz

**Harald Schnur**, Leiter Direktion 2,  
Kriminalitätsbekämpfung/Landeskriminalamt,  
beim Landespolizeipräsidium Saarland

**Dr. Jörg Michaelis**,  
Präsident des LKA Sachsen

**Jürgen Schmökel**,  
Direktor des LKA Sachsen-Anhalt

**Thorsten Kramer**,  
Direktor des LKA Schleswig-Holstein

**Werner Jakstat**,  
Präsident des LKA Thüringen

**Klaus Welter**,  
Leitender Kriminaldirektor, DHPol

### Redaktion:

**Bernd Fuchs** (bf), Chefredakteur,  
Leitender Kriminaldirektor a. D.,  
Postfach 110354, 69072 Heidelberg,  
kriminalistik@gmx.de, Tel. 0162/2555435

### Redaktion Recht aktuell:

**Prof. Dr. Barbara Blum** (bb)  
**Prof. Dr. Jürgen Vahle** (jv),

### Redaktion Campus:

**Carl-Ernst Brisach**, Direktor beim  
BKA a. D.,

**Klaus Welter**, Ltd. Kriminaldirektor i. H.,  
Leiter FG 11, DHPol, Münster

**Ralf Gromann**, Kriminaloberarr. i. H.,  
Dozent im FG 11, DHPol, Münster

**Matthias Zeiser**, Kriminaldirektor i. H.,  
Leiter FG 12, DHPol, Münster

**Norbert Pöggeler**, Kriminaldirektor  
i. H., Dozent im FG 12, DHPol, Münster

### Schweiz:

**Dr. Peter W. Pfefferli**,  
Forensisches Institut Zürich  
peter.pfefferli@for-zh.ch

**lic. iur. Christian Aebi**,  
Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft des  
Kantons Zug

**lic. iur. Alberto Fabbri, LL. M.**  
Erster Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft  
Basel-Stadt

**Peter Holenstein**, Publizist (pho)

**Dr. iur. Dr. med. Thomas Noll**,  
Direktor Schweiz. Ausbildungszentrum  
Strafvollzugspersonal, Fribourg

**Fürsprecher Jürg Noth**,  
Chef Grenzschutzkorps GWK, Eidg.  
Finanzdepartement Bern

**lic. iur. Thomas Sollberger**,  
Chef Kriminalabteilung Kantonspolizei Bern

**Dr. Silvia Steiner**, Regierungsrätin,  
Bildungsdirektion Kanton Zürich

**lic. iur. René Wohlhauser**,  
Chef Bundeskriminalpolizei (BKP)

### Österreich:

**Mag. (FH) Gerhard Brenner**,  
gb.comm@aon.at

### Verlag:

C.F. Müller GmbH · Kriminalistik,  
Waldhofer Str. 100,  
69123 Heidelberg,  
Tel. 06221/489-416,  
Fax 06221/489-624.  
[www.kriminalistik.de](http://www.kriminalistik.de).

**Geschäftsführer:** Dr. Karl Ulrich

### Verlagsredaktion:

Judith Hamm, Tel. 06221/489-416;  
judith.hamm@cfmueller.de.

### Anzeigen:

Judith Hamm, Telefon 06221/489-416.  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 42 vom  
1. Januar 2015.

### Bezugsbedingungen:

Bezugspreise 2015: Inland: € 174,99 +  
€ 27,50 Versandkosten. Ausland: € 174,99  
+ € 33,- Versandkosten, sFr 268,- inkl.  
Versandkosten. Einzelheft € 19,99 zzgl.  
Versandkosten. Vorzugspreis für Studen-  
ten (nur bei Vorlage einer gültigen Imma-  
trikulationsbescheinigung): € 89,99 zzgl.  
Versandkosten. Alle Preise verstehen sich  
inkl. MwSt. Der Abonnementpreis wird im  
Voraus in Rechnung gestellt. Der Abonne-  
ment kann bei Neubestellung innerhalb von  
10 Tagen schriftlich durch Mitteilung an die  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm widerru-  
fen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzei-  
tige Absendung des Widerrufs (Datum des  
Poststempels). Das Abonnement verlängert  
sich zu den jeweils gültigen Bedingungen  
um ein Jahr, wenn es nicht 8 Wochen vor  
Ablauf des Bezugszeitraums schriftlich ge-  
kündigt wird.

### Urheberrecht:

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Bei-  
träge – auch die bearbeiteten Gerichts-  
entscheidungen und Leitsätze – sind urheber-  
rechtlich geschützt. Übersetzung, Nachdruck  
– auch von Abbildungen –, Vervielfältigungen  
auf photomechanischem oder ähnlichem  
Wege oder im Magnettonverfahren. Vortrag,  
Funk- und Fernsehendung sowie Speicherung  
in Datenverarbeitungsanlagen – auch auszugs-  
weise – sind nur mit Quellenangaben und  
nach schriftlicher Genehmigung durch den  
Verlag gestattet. Namentlich gezeichnete Ar-  
tikel müssen nicht die Meinung der Redaktion  
wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manu-  
skripte – für die keine Haftung übernommen  
wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag  
zu den Bedingungen des Verlages. Es werden  
nur unveröffentlichte Originalarbeiten an-  
genommen. Die Verfasser erklären sich mit einer  
nicht sinnenstellenden redaktionellen Bearbei-  
tung einverstanden. Mit der Annahme eines  
Manuskriptes gehen sämtliche Verfügungs-  
und Verwertungsrechte auf den Verlag über.

### Vertrieb:

Rhenus Medien Logistik GmbH, Abo-Service,  
Jutta Müller, Justus-von-Liebig-Str. 1,  
D-86899 Landsberg, Tel. 08191/97000-641,  
Fax 08191/97000-103,  
e-mail: aboservice@cfmueller.de.

### Schweiz:

Vertriebsstelle Schweiz  
(Zahlungen, Adressänderungen):  
Ursula Meier, Giacomettistr. 1,  
CH-8049 Zürich, Tel./Fax +41 (0)443421991,  
e-mail: kriminalistik@gmx.ch, Jahresabonne-  
ment sFr 268,- inkl. Versandkosten.

### Satz/Layout:

Strassner ComputerSatz,  
Konstanzer Straße 57, 69126 Heidelberg

### Druck:

AZ Druck und Datentechnik GmbH,  
Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

ISSN 0023-4699